



Luxemburg, den 9. Juli 2014

PRESSEMITTEILUNG 08/2014

Urteil in den verbundenen Rechtssachen E-3/13 und E-20/13 *Fred. Olsen u.a. und Petter Olsen u.a. ./. Norwegen, vertreten durch das Zentralsteueramt für grosse Unternehmen und die Steuerdirektion*

NATIONALE STEUERVORSCHRIFTEN ÜBER BEHERRSCHTE AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN KÖNNEN NUR AUF REIN KÜNSTLICHE STEUERLICHE GESTALTUNGEN ANWENDUNG FINDEN

Ein Trust kann sich auf Grundfreiheiten berufen

Mit heutigem Urteil hat der EFTA-Gerichtshof Fragen des Beschwerdeausschusses für Steuersachen des Zentralsteueramts für grosse Unternehmen und des Bezirksgerichts Oslo zur Auslegung der Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit den norwegischen Rechtsvorschriften über beherrschte ausländische Gesellschaften („CFC-Vorschriften“) beantwortet.

Die beiden bei den vorliegenden Instanzen anhängigen Rechtssachen betreffen die Besteuerung der norwegischen Begünstigten des in Liechtenstein ansässigen und dem liechtensteinischen Recht unterliegenden Ptarmigan Trust, in dessen Sondervermögen sich Beteiligungen der Familie Olsen an bestimmten Unternehmen befinden. Der Trust wurde von den liechtensteinischen Steuerbehörden als sog. „Asset Management Trust“ registriert. Diesem Trust wurde eine Steuerbefreiung unter der Voraussetzung gewährt, dass er sich nicht an wirtschaftlichen oder gewerblichen Aktivitäten auf dem liechtensteinischen Markt beteiligt. Seit dem Erlass der CFC-Vorschriften unterliegen die Teilhaber bzw. Begünstigten des Trusts im Hinblick auf ihren Anteil an den durch den Trust erzielten Gewinnen den inländischen CFC-Vorschriften.

Der Gerichtshof stellte fest, dass ein Trust, wie etwa der Ptarmigan Trust, in den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit gemäss Artikel 31 EWR-Abkommen fällt, sofern der Trust eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit im EWR für eine unbestimmte Zeit und von einer festen Niederlassung aus ausübt.

Es hängt vom konkreten Sachverhalt des jeweiligen Falls ab, ob die Niederlassungsfreiheit oder die Kapitalverkehrsfreiheit Anwendung finden. Dies festzustellen ist Aufgabe der nationalen Gerichte unter Berücksichtigung der Erwägungen des Gerichtshofs. Die Begünstigten des in einem Trust befindlichen Kapitalvermögens, die nach nationalem Recht wie im Ausgangsverfahren steuerpflichtig sind, können sich auf Artikel 40 EWR-Abkommen berufen, wenn festgestellt wird, dass sie keinen entscheidenden Einfluss auf ein unabhängiges Unternehmen in einem anderen EWR-Staat oder eine wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit fällt, ausgeübt haben.

Die unterschiedliche Behandlung in den nationalen CFC-Vorschriften stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Artikel 31 und Artikel 34 EWR-Abkommen dar. Diese unterschiedliche Behandlung führt zu einem Steuernachteil für inländische Steuerzahler, auf die die CFC-Vorschriften anwendbar sind, wodurch die Ausübung der Niederlassungsfreiheit beschränkt wird. Sofern dieser Steuernachteil Begünstigte, die keine Absicht haben die Kontrolle oder Geschäftsführung eines Unternehmens zu beeinflussen, davon abhält, in einem anderen EWR-Staat Mittel zu investieren und sich am Kapitalverkehr zu beteiligen, stellt dies eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs im Sinne von Artikel 40 und des Anhangs II des EWR-Abkommens dar.

Eine Vorschrift des nationalen Rechts, wonach im Gegensatz zu den Beteiligten vergleichbarer inländischer Einheiten Beteiligten an einer beherrschten ausländischen Gesellschaft in einem anderen EWR-Staat keine Möglichkeit gewährt wird, die aus den CFC-Vorschriften folgende wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu verhindern, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 31 EWR und Artikel 34 EWR-Abkommen dar, oder, je nach der Beurteilung des nationalen Gerichts, eine nach Artikel 40 des EWR-Abkommens grundsätzlich verbotene Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit.

Zur möglichen Rechtfertigung einer solchen Gesetzgebung stellt der Gerichtshof fest, dass eine nationale Massnahme, die die Niederlassungsfreiheit beschränkt oder gegebenenfalls die Kapitalverkehrsfreiheit, gerechtfertigt sein kann, wenn sie sich speziell nur auf rein künstliche Gestaltungen bezieht, die allein dazu dienen, der normalerweise geschuldeten nationalen Steuer zu entgehen, und wenn sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist. Entscheidend ist, dass es aus objektiver Perspektive für die Aktivität keinen anderen vernünftigen Grund gibt als sich Steuervorteile zu sichern. Von der Anwendung einer solchen Besteuerungsmassnahme ist folglich abzusehen, wenn es sich auf der Grundlage objektiver und von dritter Seite nachprüfbarer Anhaltspunkte erweist, dass die genannte beherrschte ausländische Gesellschaft ungeachtet des Vorhandenseins von Motiven steuerlicher Art tatsächlich im Aufnahme-EWR-Staat angesiedelt ist und dort wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Wirkungen im Europäischen Wirtschaftsraum entfalten, nachgeht.

Ebenso beurteilt wurde der Unterschied in der Besteuerung zwischen den Klägern als Begünstigte des Ptarmigan Trust und den Begünstigten einer Familienstiftung oder eines Asset-Fonds, die nach norwegischem Recht nicht der Vermögenssteuer unterliegen. Diese Beschränkung kann von den Begünstigten des in Frage stehenden Trusts geltend gemacht werden. Wenn die Situation vergleichbar ist, kann eine unterschiedliche Besteuerung nicht gerechtfertigt werden. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob sich diese beiden juristischen Personen in einer objektiv vergleichbaren Situation befinden. Der Gerichtshof stellte fest, dass im norwegischen Recht eine Familienstiftung oder ein Asset-Fonds dem Familientrust am ähnlichsten zu sein scheinen. Sollte das vorlegende Gericht zu dem Schluss kommen, dass die Situation vergleichbar ist, so stellt der Unterschied in der Besteuerung eine Beschränkung nach Artikel 31 EWR-Abkommen oder, alternativ, eine Beschränkung nach Artikel 40 EWR-Abkommen, dar. Diese Beschränkung kann nicht gerechtfertigt werden.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.